

12496/AB
Bundesministerium vom 23.12.2022 zu 12969/J (XXVII. GP)
bmj.gv.at
Justiz

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.811.042

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)12969/J-NR/2022

Wien, am 23. Dezember 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Dr. Johannes Margreiter, Kolleginnen und Kollegen haben am 11. November 2022 unter der Nr. **12969/J-NR/2022** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Verfahren gegen syrische Kriegsverbrecher in Österreich“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Die Anfrage bezieht sich auf ein nicht öffentliches (§ 12 Abs. 1 zweiter Satz StPO) und noch nicht abgeschlossenes, als sensibel zu beurteilendes Ermittlungsverfahren, weshalb um Verständnis ersucht wird, dass eine umfassendere Beantwortung der Anfrage nicht möglich ist.

Zu den Fragen 1, 2 und 8:

- 1. *Was ist der aktuelle Stand des Verfahrens gegen syrische Kriegsverbrecher in Österreich?*
- 2. *Wie und wann wurde der Akt bearbeitet? Bitte um Angabe der einzelnen Arbeitsschritte sowie Zeitpunkt und Dauer der Bearbeitung.*
- 8. *Wurde das Ermittlungsverfahren abgeschlossen?*
 - a. *Wenn ja, wann und zu welchem Schluss kommt die Staatsanwaltschaft?*

Die Staatsanwaltschaft Wien führt das in der Anfrage angesprochene Ermittlungsverfahren gegen bekannte und unbekannte Täter wegen §§ 83, 84; 312a, 312b, 321a, 321b StGB. Die Zuständigkeit Österreichs zur strafrechtlichen Verfolgung (zumindest eines Teils) der ursprünglich Angezeigten/Beschuldigten leitete sich daraus ab, dass ein bereits in der Sachverhaltsdarstellung genannter Zeuge/Opfer österreichischer Staatsbürger ist und dies auch bereits im Zeitraum der zu seinem Nachteil begangenen strafbaren Handlungen in Syrien war.

Insoweit ist in Bezug auf diesen Zeugen/Opfer eine inländische Zuständigkeit nach § 64 Abs 1 Z 4c lit. a StGB zu bejahen und konzentrieren sich die Ermittlungen auf jene Personen, die in die Verletzungs-/Folterhandlungen involviert waren.

Hinsichtlich jener in der Sachverhaltsdarstellung genannten Personen, die nicht in die Tat-handlungen gegen den die österreichische Staatsbürgerschaft besitzenden Zeugen/Opfer involviert waren, wurde das Ermittlungsverfahren bereits im Jahr 2020 nach § 190 Z 1 StPO eingestellt.

Zu den verbliebenen Beschuldigten sind Ergebnisse einzelner Ermittlungsanordnungen ausständig, weshalb das Verfahren bis dato nicht abgeschlossen werden konnte.

Zu den Fragen 3 und 4:

- *3. Kam es vonseiten der Staatsanwaltschaft zu einer Berichterstattung?*
a. Wenn ja, wie lange betrug die jeweilige Bearbeitungsdauer innerhalb welcher Bereiche des BMJ?
- *4. Wurde in diesem Fall ein Berichtsauftrag von der Fach- und Dienstaufsicht an die Staatsanwaltschaft erteilt?*

Das Verfahren ist gemäß § 8a Abs 2 StAG vorhabensberichtspflichtig. Seitens der für die Fachaufsicht zuständigen Abteilung im Bundesministerium für Justiz wurden mehrere Berichtsaufträge zur Informationsberichterstattung erteilt, wobei diesen durch die Oberstaatsanwaltschaft Wien und die Staatsanwaltschaft Wien jeweils zeitnah nachgekommen wurde. Im Bereich des Bundesministeriums für Justiz betrug die Bearbeitungsdauer dieser Berichte jeweils weniger als ein Monat.

Zur Frage 5:

- *Wie lange dauerte es von der Anzeige im Mai 2018 bis zur Aufnahme der Ermittlungshandlungen?*

Die Sachverhaltsdarstellung von CEHRI/ECCHR langte per 29. Mai 2018 bei der Staatsanwaltschaft Wien ein. Nach Prüfung des Anfangsverdachts sowie der Sachlage erfolgte gleichzeitig mit der ersten Berichterstattung an die Oberstaatsanwaltschaft Wien (und von dieser weitergeleitet an das Bundesministerium für Justiz) per 11. Juli 2018 ein Erhebungsauftrag an die polizeilichen Ermittlungsbehörden.

Zu den Fragen 6 und 7:

- 6. Welche Ermittlungshandlungen würden bislang jeweils wann vorgenommen?
 - a. Mit welchem Ergebnis?
 - b. Wurden während des Ermittlungsverfahrens Zeug:innen einvernommen?
 - i. Wenn ja, wie viele?
 - ii. Wenn nein, warum nicht?
 - c. Wurden während des Ermittlungsverfahrens Beschuldigte einvernommen?
 - i. Wenn ja, wie viele?
 - ii. Wenn nein, warum nicht?
- 7. Wurde in diesem Fall ein Rechtshilfeersuchen gestellt?

Es wurden Ermittlungsaufträge an die polizeilichen Ermittlungsbehörden erteilt, Zeugenvernehmungen, Auslandsdienstreisen und Rechtshilfeersuchen veranlasst und ein Sachverständigengutachten eingeholt. Rechtshilfeersuchen wurden an die Generalbundesanwaltschaft in Karlsruhe sowie an den International, Impartial and Independent Mechanism Syria (IIIM) der Vereinten Nationen gestellt. Darüber hinausgehende Informationen können aufgrund der Tatsache, dass es sich um ein nicht-abgeschlossenes Ermittlungsverfahren handelt, nicht erteilt werden.

Zu den Fragen 9 bis 12:

- 9. Aus welchen Gründen dauert bzw. dauerte das Ermittlungsverfahren so lange?
- 10. Sollte das Ermittlungsverfahren noch nicht abgeschlossen sein: Wann kann mit dem Abschluss der Ermittlungen gerechnet werden?
 - a. Was sind die Ursachen für diese Verzögerung?
- 11. Wurden die Ermittlungen eingestellt?
 - a. Wenn ja, mit welcher Begründung?
- 12. Ist beabsichtigt, gegen einzelne oder mehrere der Beschuldigten Offiziere Anklage zu erheben?
 - a. Wenn ja, gegen welche?
 - b. Wenn ja, wann ist beabsichtigt, Anklage zu erheben?

Dazu wird auf die Beantwortung der Fragen 1 bis 4 sowie 8 verwiesen. Wann und wie beabsichtigt ist, das Verfahren betreffend die noch belangten Beschuldigten einer Erledigung zuzuführen, kann derzeit aufgrund der noch ausständigen Ermittlungsergebnisse nicht beantwortet werden.

Zur Frage 13:

- *Gab es in diesem Verfahren Weisungen an die Staatsanwaltschaft?*
 - a. *Wenn ja, welchen Inhalts?*

Nein.

Zu den Fragen 14 bis 16:

- *14. Wie viele Staatsanwält:innen sind derzeit für die Strafverfolgung von Völkerstrafaten zuständig?*
 - a. *Ist eine Aufstockung geplant?*
- *15. Werden die zusätzlichen (personellen) Ressourcen, die aufgrund der Kriegsverbrechen in der Ukraine für die Strafverfolgung von Völkerstrafaten bei der Staatsanwaltschaft zur Verfügung gestellt werden sollen bzw. worden sind, auch in dem Verfahren gegen syrische Kriegsverbrecher eingesetzt werden?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*
- *16. Ist die Einrichtung einer Spezialeinheit innerhalb der Staatsanwaltschaft für die Strafverfolgung von Völkerstrafaten vorgesehen?*
 - a. *Wenn ja, wann?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Gemäß § 4 Abs 3 DV-StAG können Strafsachen nach dem 25. Abschnitt des StGB (Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen) bei einem Referat (bei entsprechender Größe auch mehreren Referaten) einer Staatsanwaltschaft vereinigt werden, wobei diese fakultative Sonderzuständigkeit in den österreichischen Staatsanwaltschaften größtenteils umgesetzt ist. Bei konkreten Bedarf wird eine Aufstockung geprüft werden.

Zur Frage 17:

- *17. Wurden die praktischen Richtlinien des IStGH und der europäischen Justizbehörde Eurojust für die Dokumentierung von Kriegsverbrechen in Österreich umgesetzt?*
 - a. *Wenn ja, wann und inwiefern?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht und wann ist eine Umsetzung geplant?*

Soferne mit Frage 17 die gemeinsam von Eurojust, dem Genocide Network und der Anklagebehörde des IStGH am 21. September 2022 veröffentlichten praktischen Leitlinien zur Dokumentation von internationalen Verbrechen und Menschenrechtsverletzungen (Originaltitel: „Documenting international crimes and human rights violations for accountability purposes: Guidelines for civil society organisations“) angesprochen werden sollten: Diese Leitlinien richten sich nach ihrem Inhalt (und ihrem Untertitel) ausdrücklich an zivilgesellschaftliche Organisationen. Ein zentrales Anliegen dieser Leitlinien ist, die Erfahrungen der Strafverfolgungsbehörden mit Einvernahmen sowie mit der Dokumentation von Kernverbrechen des Völkerstrafrechts und Menschenrechtsverletzungen zu teilen, um eine effizientere Beweismittelsammlung zu ermöglichen und eine Retraumatisierung von Opfern und Zeug:innen zu verhindern.

Die Strafprozessordnung regelt wiederum das Verfahren zur Aufklärung von Straftaten durch die nationalen Strafverfolgungsbehörden, wobei der Opferschutz ein wesentlicher Grundpfeiler ist und durch zahlreiche Opferrechte zum Ausdruck kommt.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

